

**Amtliche Bekanntmachung
vom 28. Oktober 2017**

Umgestaltung des Neckars im Bereich des Freibades Tübingen und des Kastanienrondells

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Tübingen

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Landbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Tübingen, plant auf einer Länge von ca. 500 m, den Neckar im Bereich des Freibades Tübingen und des Kastanienrondells umzugestalten. Ziel ist die Schaffung vielfältiger Uferstrukturen zur Verbesserung der Gewässerstruktur herzustellen sowie im Bereich zwischen Bootsanleger und Slipanlage des Kanuvereins, die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit des Gewässers zu verbessern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

1. Die Anlegung von Steinbuhnen am linken (nördlichen) Uferbereich,
2. die Auflösung des vorhandenen rechtsufrigen Uferverbau und punktuelle Rückverlagerung des Mittelwasserufers,
3. im Uferbereich oberhalb des Kanuvereins, die Entwicklung eines gewässerbegleitenden Auwaldstreifens zwischen Mittelwasserbett und Radweg,
4. die Absenkung des Vorlandes im Bereich zwischen Slipanlage und Bootsanleger des Kanuvereins um 1 m mit Belassung eines grünlandartigen Bewuchs,
5. den Umbau des bestehenden Bootsanleger so, dass er neben dem Ein- und Ausbooten auch den Aufenthalt am Wasser für Erholungssuchende zulässt sowie
6. den Einbau einiger Sitzstufen im Hochufer, die eine ruhige, landschaftsgebundene Erholung mit Blick auf den Neckar und den Schlossberg ermöglichen. Weitere Erholungsinfrastruktur ist nicht vorgesehen.

Die geplanten Maßnahmen bedürfen nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eines Planfeststellungsverfahrens. Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Landratsamt Tübingen.

Der Plan insbesondere Zeichnungen, Erläuterungen zu den Maßnahmen, die Betrachtung der Umweltauswirkungen sowie eine hydraulische Untersuchung liegen von **Donnerstag, 2. November 2017 bis einschließlich Freitag, 1. Dezember 2017 bei der Fachabteilung Stadtplanung, der Universitätsstadt Tübingen, Blauer Turm, Friedrichstraße 21, 72072 Tübingen, Zimmer 501, 5. OG**, während der Dienststunden (Mo bis Do 8 bis 17 Uhr, Fr 8 bis 13 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen können auch unter folgender Internetseite <http://tinyurl.com/y9oa7pkg> eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt **bis einschließlich Freitag, 15. Dezember 2017** schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt der Universitätsstadt Tübingen, oder beim Landratsamt

Tübingen, Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendung muss innerhalb der Einwendungsfrist den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen oder Äußerungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, sind bei den oben benannten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen und die im Verfahren abgegebene Stellungnahmen werden in einem Erörterungstermin erörtert.

Der **Erörterungstermin** für das Vorhaben findet am **Donnerstag, 25. Januar 2018, um 14:30 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen** statt.

In dem Erörterungstermin werden die im Planfeststellungsverfahren rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Stellungnahmen der Behörden und Verbände sowie die Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Teilnahme am Erörterungstermin ist allen Personen, deren Belange durch das geplante Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Diese hat ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
- Der Erörterungstermin ist grundsätzlich nicht öffentlich.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.